

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 40 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifband für Inlandspost vierteljährlich 15 Mark. Für das Ausland unter Streifband vierteljährlich 140 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Dönhoff 1396 bis 2399

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 5.— Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 3,50 Mark. Die ganze Seite wird mit 4800 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt laut besond. Tarif.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 28. Juli 1922

Nummer 31

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

### Ein Verzeichnis der Gegenstände des täglichen Bedarfs

Neben den verschiedenen Umsatzsteuergesetzen haben seit dem Jahre 1918 keinerlei gesetzliche und behördliche Maßnahmen eine größere Bedeutung für den deutschen Inlandhandel gehabt, als die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918. Wir haben es bei dieser Verordnung mit einer der vielen Verordnungen zu tun, die infolge der durch den Krieg stark veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse notwendig wurden. Der Zweck der Verordnung gegen Preistreiberei ist in dem Schutze der konsumierenden Bevölkerung gegen wucherische Ausbeutung durch die Händler hinsichtlich der Gegenstände des täglichen Bedarfs zu erblicken. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß in den außerordentlich stabilen Vorkriegszeiten eine derartige Verordnung völlig überflüssig und infolgedessen undenkbar gewesen wäre. Die Stetigkeit unserer Währung und die Einwirkung der Konkurrenz sorgte schon dafür, daß eine unangemessene Preisforderung, von den Kartellen mit Monopoltendenzen abgesehen, nicht befürchtet zu werden brauchte.

Bei zahlreichen Gegenständen wurde das jedoch bald nach dem Ausbruche des Krieges wesentlich anders. Die Einfuhr sank auf ein Minimum herab, während gleichzeitig die geringe Einfuhr und die in Deutschland vorhandenen Waren und Rohstoffe, soweit sie für die Zwecke der Kriegführung notwendig waren, in verstärktem Maße in Anspruch genommen wurden. Das traf für die von den Uhrmachern regelmäßig geführten Waren in großem Umfange zu; jeder Uhrmacher wird sich noch mit Schrecken daran erinnern, als infolge der starken Nachfrage nach Messing für die Zwecke der Kriegführung allmählich die unglaublichsten Ersatzstoffe für Großuhrwerke, die man niemals für möglich gehalten hätte, auftauchten. Es war eben das Zeitalter des Ersatzes! Der wesentlichste Rohstoff für die Edelmetallindustrie, das Gold, das ja auch bei vielen Gegenständen des täglichen Bedarfs Verwendung findet, z. B. bei billigeren Schmuckwaren, wurde von der Reichsbank dringend für die Hochhaltung unserer Währung benötigt; außerdem wurde die Verarbeitung von Gold und Silber durch Verordnungen stark erschwert. Da infolge der Materialknappheit, dem Mangel an Arbeitskräften und der Umstellung vieler Industriebetriebe auf die Kriegsindustrie in den letzten Kriegsjahren und auch noch in der ersten Zeit nach der Revolution die Nachfrage sehr viel größer war als das Angebot, konnte es nicht ausbleiben, daß die Preise in die Höhe gingen. Der Bedarf war sehr oft ein so brennender geworden, daß beliebige Phantasiepreise gefordert wurden, weil sie bezahlt wurden. Es ist daher sehr verständlich,

daß die Reichsregierung hier eingriff, um die Abnehmerkreise vor wucherischer Ausbeutung zu schützen. Alle anständigen Handelskreise konnten mit einem solchen Vorgehen nur einverstanden sein, da auf diese Weise der ganze Handel nicht oder doch bedeutend weniger in Mißkredit gebracht wurde, und weil die Verordnung sämtliche deutschen Bevölkerungskreise ohne Ausnahme schützte, da ja auch der Händler für alle von ihm nicht geführten Gegenstände als Konsument auftrat.

Über die wirtschaftliche und soziale Berechtigung einer Verordnung gegen Preistreiberei kann kein Zweifel bestehen. Ob allerdings die Verordnung in der Praxis so segensreich und beruhigend gewirkt hat, wie das beabsichtigt war, muß billig bezweifelt werden. Da nur die Gegenstände des täglichen Bedarfs, d. h. alle diejenigen Gegenstände, für die in weiten Kreisen der Bevölkerung ein tägliches Bedürfnis vorliegen kann, das alsbaldige Befriedigung erheischt, der Verordnung unterworfen waren, dagegen nicht die sogenannten Luxusgegenstände, d. h. Gegenstände, die nach der Auffassung der breiten Masse der Bevölkerung entbehrt werden können, ohne daß dadurch die allgemeine Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt wird, ergab sich für die Praxis die Aufgabe, eine Scheidung zwischen Gegenständen des täglichen Bedarfs und Luxusgegenständen im Sinne der Verordnung herbeizuführen. Luxusgegenstände sind bekanntlich irgend welchen einschränkenden Vorschriften bezüglich der Kalkulation nicht unterworfen; der Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs dagegen muß die für die Kalkulation erlassenen Vorschriften beachten, wenn er nicht schweren Strafen verfallen will. Bis zu Anfang dieses Jahres hatte sie auf Grundlage der Gestehungskosten, zu denen Zuschläge für Verzinsung des investierten Kapitals, allgemeine und besondere Geschäftskosten, Risikoprämie, Unternehmerlohn und Reingewinn traten, zu erfolgen. Allmählich haben sich das Reichsgericht und das Reichswirtschaftsministerium zu der berechtigten Anschauung durchgerungen, daß die Kalkulation angesichts der dauernd sich ändernden Preise nicht auf dieser gänzlich veralteten Grundlage erfolgen müsse, sondern daß die Marktpreise als angemessen angesehen werden, falls keine Notmarktlage besteht.

Bemerkenswert ist es, daß sich auch der Reichsjustizminister Dr. Radbruch kürzlich im Reichstag bei Beratung von Preistreiberei- und Schleichhandelsfragen auf den gleichen Standpunkt gestellt hat. Er verlas u. a. folgende Entschliebung, die auf der Tagung der Preisprüfungsstellen vom 23. und 24. Mai 1922 in Dresden gefaßt worden ist: „Eine etwaige Abänderung